

Personalleasing

Worauf es bei Personalleasing aus dem Ausland zu achten gilt

Unternehmer in der Baubranche sehen sich oftmals mit der Herausforderung konfrontiert, ihre Personalplanung für die kommenden Monate aufzustellen, ohne genau zu wissen, wie sich der Auftragsstand weiterentwickeln wird.

Um Unterbeschäftigung zu vermeiden, wird oftmals ein eher geringer Anteil an Eigenpersonal beschäftigt und auf Leiharbeiter zurückgegriffen. Dabei kommen nicht nur österreichische Leiharbeitsfirmen zum Zug, sondern auch vermehrt ausländische Anbieter.

Die Löhne dieser ausländischen Arbeitskräfte unterliegen unabhängig von der Dauer der Überlassung grundsätzlich der österreichischen Einkommensteuer. Aus dieser Tatsache ergibt sich für den inländischen Beschäftiger für gewöhnlich die Verpflichtung Quellensteuer einzubehalten.

Diese 20%ige Quellensteuer wird vom „Gestellungsentgelt“ bemessen und ist vom inländischen Unternehmer spätestens am 15. des Folgemonats an das Finanzamt abzuführen. Eine verspätete Abfuhr kann zu Säumniszuschlägen führen. Bei Nichtabfuhr der Quellensteuer kann der Unternehmer finanzstrafrechtlich wegen Abgabenverkürzung belangt werden. Neben der Verpflichtung zur Abfuhr bestehen

für den inländischen Unternehmer auch diverse Dokumentationspflichten. Aufzuzeichnen sind die dem Steuerabzug unterliegenden Beträge, die Zahlungszeitpunkte sowie Höhe und Zeitpunkt der Abfuhr der Quellensteuer. Der inländische Unternehmer darf erst dann vom Quellensteuerabzug absehen, wenn der ausländische Anbieter einen vom Finanzamt ausgestellten Befreiungsbescheid vorlegt.

Hat der ausländische Anbieter keine Betriebsstätte im Inland, gelten die nach Österreich überlassenen Arbeitskräfte kommunalsteuerrechtlich als Arbeitnehmer des inländischen Unternehmers. Diese gesetzliche Regelung führt dazu, dass der inländische Unternehmer zur Kommunalsteuerabfuhr für die ausländischen Arbeitskräfte verpflichtet ist. Die Kommunalsteuer beträgt in solchen Fällen 2,1% des Gestellungsentgeltes.

Darüber hinaus kann es auch im Bereich des Lohn- und Sozialdumpings sowie bei der Sozialversicherung empfindliche negative Konsequenzen geben.

Tipp: Überweisen Sie keinesfalls das vollständige Gestellungsentgelt an ausländische Personalanbieter ohne gültige Freistellungsbescheinigung. Ansonsten drohen umfangreiche Nachzahlungen. ■



Foto: © Fotostudio Furgler

„Bei Nichtabfuhr der Quellensteuer kann der Unternehmer finanzstrafrechtlich wegen Abgabenverkürzung belangt werden. Neben der Verpflichtung zur Abfuhr bestehen für den inländischen Unternehmer auch diverse Dokumentationspflichten“, erklärt Mag. Johannes Kandlhofer.

Wesonig + Partner
Steuerberatung GmbH
 Birkfelder Straße 25
 8160 Weiz
 Tel.: 03172/37 80-0
 Fax: 03172/37 80-7
 E-Mail: office@wesonig.at
 www.wesonig.at